

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Justizkommission
Antrag

Vom 12. September 2013

Nr. RG 113/2013

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG)

§11 Absatz 3 soll lauten:

Den privat geführten Einrichtungen stehen dieselben Befugnisse **und Verpflichtungen** zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

§28 Als Absatz 4 soll angefügt werden:

Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss diese regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

§30 Absatz 4 soll lauten:

Die Information wird verweigert, wenn berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission

Präsident:	Aktuarin:
Daniel Mackuth	Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Daniel Urech

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.